

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Postfach
3003 Bern

(lebensmittel-recht@bag.admin.ch)

Bern, 26. Februar 2010

LM-Revision 09/10
Revision von 9 Ausführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns an der oben genannten Vernehmlassung zu beteiligen und machen von der Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme Gebrauch.

Grundlegend möchten wir anmerken, dass die Schweiz offensichtlich die EG-Bestimmungen als faktisch gegeben in die Verordnungen übernimmt und in zunehmendem Masse das EG-Recht direkt und dynamisch referenziert. Insofern möchte das Konsumentenforum kf festhalten, dass es sich nicht um einen eigentlichen Entwurf handelt, sondern um ein fertiges Paket für den autonomen Vollzug.

Zu den einzelnen Teilen des neunteiligen Revisionspaketes möchten wir folgendes festhalten:

1. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Die Trinkwasserregelung erachten wir als sinnvoll. Es macht durchaus Sinn, dass die Reverenzlaboratorien ebenfalls dem EG-Recht angepasst werden.

2. Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

Diese Änderungen sind aus unserer Sicht nicht sehr bedeutsam, da es sich lediglich um technische Anpassungen an die EU handelt. Beachtlich bleibt, dass in immer stärkeren Masse direkt auf das EU-Recht verwiesen wird.

3. Hygieneverordnung

Diese Massnahmen sind als sinnvoll einzustufen. Die EU gibt vor, was gilt.

4. Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

Die Anpassungen an die EU machen Sinn.

5. Verordnung des EDI über Obst, Gemüse, Konfitüre und konfitüreähnliche Produkte

Die explizite Auflistung der Normen in den Anhängen begrüßen wir.

6. Verordnung des EDI über Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse

Die bessere Deklaration der Mehlarnten ist zu begrüßen.

7. Verordnung des EDI über Speziallebensmittel

Bezeichnungen wie „Lebensmittel für intensive Muskelanstrengungen“ sind ein sprachliches Unding. Lebensmittel sind für Kinder, Erwachsene etc.

8. Verordnung des EDI über Druckgaspackungen

Keine Bemerkungen.

9. Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel

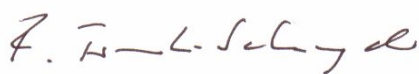
Die Regelung der CD-Maximalabgabe erscheint uns durchaus sinnvoll. Grundsätzlich erscheint es uns allerdings als problematisch, wenn technische Normen von Organisationen wie ISO oder DIN als verbindlich erklärt werden. Diese werden von Privatorganisationen ohne Vernehmlassung entwickelt und sind auch nicht frei zugänglich. Wer sich beispielsweise über die Anforderungen an Kontaktlinsen informieren will sieht sich gezwungen, die entsprechende Norm für 130.00 Schweizerfranken zu bestellen. Rechtsgrundlagen müssen für alle zugänglich sein, de facto Monopole von Normenorganisationen lehnen wir entschieden ab.

Allgemeine Bemerkung zur Vernehmlassung:

Das Konsumentenforum kf möchte zusätzlich festhalten, dass wir die ökonomischen Überlegungen, die Unterlagen nicht per Post zu versenden, durchaus nachvollziehen können. Wir möchten aber anmerken, dass der Aufwand, sich durch sämtliche Entwürfe der Änderungserlasse, Verordnungen und Erläuterungen zu klicken, sehr aufwändig und kaum überblickbar ist. Eine Nonprofit-Organisation wie das Konsumentenforum kf kommt durch das Ausdrucken der Papiere an die Grenzen des Erträglichen. Auch ist es den ehrenamtlich arbeitenden Dossierverantwortlichen nicht zuzumuten, dies auf eigene Kosten auszudrucken. Deshalb wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn wir bei derart vielen Dokumenten und Verordnungen künftig die Unterlagen auf Papier erhalten könnten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen freundlich

Konsumentenforum kf



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin



Dr. Urs Klemm
Dossierverantwortlicher